

Saarlouis, 27.02.2019



Herrn
Innenminister Klaus Bouillon
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Kaiser-Friedrich-Ring 46
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 - 4877938
Fax: 06831 - 4877939
fluechtlingsrat@asyl-saar.de
www.asyl-saar.de

Antrag auf Informationszugang nach dem SIFG hier: Abschiebungen nach Afghanistan

Büro Öffnungszeiten:
Dienstag: 15 –17 Uhr
Donnerstag: 10 –13 Uhr

Sehr geehrter Herr Minister,

Vorstand:
Maria Dussing-Schuberth
Peter Nobert
Gertrud Selzer

an Abschiebungen nach Afghanistan gibt es in der Öffentlichkeit teils heftige Kritik. Menschenrechtsorganisationen wie der UNHCR, Pro Asyl oder die Landesflüchtlingsräte warnen davor, Menschen nach Afghanistan abzuschicken. Das Land ist nicht sicher. Selbst das Auswärtige Amt hat dies Ende Mai 2018 in seinem Bericht indirekt bestätigt. Trotzdem wird nach Afghanistan abgeschoben.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Saarlouis
BLZ 59350110
Kto-Nr. 200630986

Auch das Saarland beteiligte sich immer wieder an den monatlich stattfindenden Abschiebeflügen nach Afghanistan. So wurden im Jahr 2018 (14.8.18, 13.11.18, 4.12.18) sowie am 7.01.19 insgesamt 5 Afghanen aus dem Saarland abgeschoben. Die Abschiebungen vom 14. August und 4. Dezember wurden gegenüber der Öffentlichkeit damit begründet, dass es sich bei den Abgeschobenen um verurteilte Straftäter handeln würde. Zu dem am 13. November Abgeschobenen gab es nur die allgemeine Begründung, dass er zur Gruppe der „Straftäter, Gefährder oder Identitätsverweigerer“ gehören würde.

Bezugnehmend auf das **Saarländische Freiheitsinformationsgesetz** beantragen wir die Beantwortung folgender Fragen und die Bereitstellung der entsprechenden Informationen:

1. Ist es richtig, dass nur solche afghanische Staatsangehörige aus dem Saarland nach Afghanistan abgeschoben werden, die einer der drei Kategorien „Straftäter, Identitätsverweigerer, Gefährder“ angehören?
2. Wegen welcher Straftaten wurden die Abgeschobenen jeweils verurteilt? Bitte die Auskunft getrennt nach den einzelnen Personen anhand der jeweiligen Abschiebedaten erteilen. Welche Strafen wurden jeweils verhängt?
3. Unter welche Kategorie („Identitätsverweigerer“, „Gefährder“) fielen diejenigen Abgeschobenen, die nicht vorbestraft waren (wie z.B. der am 13.11.18 oder der am 7.1.19 aus Saarlouis)?
4. Wie bewertet das saarländische Innenministerium die aktuelle Sicherheitslage in Afghanistan?

5. Plant das saarländische Innenministerium zukünftig vermehrt nach Afghanistan abzuschicken? Sollen die Abschiebungen über die bisherige Begründungen („Straftäter, Gefährder oder Identitätsverweigerer“) ausgeweitet werden?

Wir gehen davon aus, dass die gewünschten Informationen nicht aufgrund der besonderen Schutzvorschriften des §1 S. 1 SIFG i.V.m. §§ 3-6 IFG verweigert werden können.

Wir bitten um Überlassung der gewünschten Informationen innerhalb eines Monats gem. § 1 S.1 SIFG i.V.m. § 7 Abs. 5 S. 2 IFG, widrigenfalls um eine rechtmittelfähige Ablehnung innerhalb dieses Zeitraumes.

Mit freundlichen Grüßen
Maria Dussing-Schuberth